



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Merkblatt für Anträge nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes  
von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom  
21.10.2020

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| 1. Antragsberechtigung .....                  | 1 |
| 2. Fördergegenstand .....                     | 1 |
| 3. Fördervoraussetzungen.....                 | 2 |
| 3.1 Checkliste Neufahrzeuge .....             | 2 |
| 3.2 Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge.....  | 2 |
| 3. Art und Höhe der Förderung .....           | 3 |
| 3.1 Förderhöhe Neufahrzeuge .....             | 3 |
| 3.2 Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge ..... | 4 |
| 5. Antragstellung .....                       | 5 |

## 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Fahrzeug gemäß Nummer 3 der Richtlinie als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen wird. Ein Leasinggeber ist nur dann antragsberechtigt, wenn er das Fahrzeug zur Eigennutzung erwirbt. Wenn das Fahrzeug auf eine andere Person als den Antragsteller zugelassen wird, kann keine Förderung gewährt werden. Ein Dritter kann für die Antragstellung bevollmächtigt werden.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen,
- b) alle öffentlichen Einrichtungen des Staates, die den Begriff des öffentlich-rechtlichen Auftraggebers nach §§ 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen,
- c) Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen,
- d) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Zu den nichtantragsberechtigten Einrichtungen des Bundes und der Länder gehören alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, wie z.B.

- Gerichte,
- Bundeswehr,
- Behörden oder
- Studierendenwerke.

Als nicht antragsberechtigt gelten Kommunen, Städte, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Landkreise.

Antragsberechtigt sind als Einrichtungen der Kommunen Zweckverbände, Unternehmen und sonstige Betriebe, die in kommunaler Trägerschaft stehen. Dazu gehören alle Einrichtungen der Kommunen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, welche nicht die Kommune ist. Eigene Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass in eigenem Namen Geschäfte getätigt werden können. Hierzu können beispielweise gehören:

- Friedhöfe,
- Freibäder,
- Anstalten des öffentlichen Rechts (einer Kommune),
- Abwasserzweckverbände,
- Schulen (der Kommunen).

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, da in diesem Fall die Kommune einen Antrag stellen müsste.

Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, es sei denn, der jeweilige Fördermittelgeber hat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschlossen.

Eine vorherige Antragstellung bei einer öffentlichen Stelle, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem BMWi geschlossen hat, ist unschädlich. Es darf noch keine Auszahlung für das Fahrzeug erfolgt sein, für das beim BAFA ein Antrag gestellt wird.

## 2. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines Elektrofahrzeugs, welches erstmalig im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden. Zusätzlich ist der Erwerb eines jungen gebrauchten Elektrofahrzeugs förderfähig.

Das Elektrofahrzeug muss ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug sein. Es muss den Fahrzeugklassen M1 oder N1 (bzw. N2 soweit es mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden darf) zugeordnet sein. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 65.000 Euro nicht überschreiten. Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sind solche, deren maximale CO<sub>2</sub>-Emission je gefahrenen Kilometer 50 Gramm nicht übersteigt oder eine bestimmte Mindestreichweite unter

ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine erreicht.

Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021 beträgt diese elektrische Mindestreichweite 40 km, bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 beträgt sie 60 km und bei Anschaffung nach dem 1. Januar 2025 beträgt diese 80 km.

Fahrzeuge, die keine lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, sind reinen Batterieelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer vorweisen, sind von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Zusätzlich ist der Erwerb eines akustischen Warnsystems (AVAS) unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. Juni 2021 förderfähig. Das AVAS muss zum Zeitpunkt des Erwerbs serienmäßig vom Hersteller oder durch eine autorisierte Werkstatt eingebaut worden sein. Ein AVAS ist förderfähig, wenn zum Zeitpunkt der Fahrzeughomologation ein solches System nicht verpflichtend in das Fahrzeug eingebaut werden musste und zudem im Sinne der Richtlinie EU-Typengenehmigt ist.

Bei der Zulassung ab dem 1. Juli 2021 ist der Einbau eines AVAS für alle Fahrzeugtypen verpflichtend und damit nicht mehr förderfähig.

## 3. Fördervoraussetzungen

### 3.1 Checkliste Neufahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
- Gefördert werden ausschließlich Fahrzeuge, deren Erstzulassung bei Antragstellung maximal 1 Jahr zurückliegt.
- Das Fahrzeug muss im Inland mindestens sechs Monate auf die Antragstellerin/den Antragsteller erstzugelassen sein. Im Falle des Leasings erhöht sich die Mindesthaltedauer bei einer Leasingdauer von 12 Monaten bis einschließlich 23 Monate auf 12 Monate und bei über 23 Monaten auf 24 Monate.
- Neufahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erstmalig zugelassen und beantragt werden, können eine Innovationsprämie erhalten, bei dem der Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird.
- Der BAFA Umweltbonus kann mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:
  - o den Förderrichtlinien Elektromobilität und Markthochlauf NIP2 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
  - o dem Sofortprogramm „Saubere Luft“ und dem Flottenaustauschprogramm „Sozial und Mobil“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
  - o sowie der „Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen – Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern

### 3.2 Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
- Das Fahrzeug muss nach dem 4. November 2019 oder später erstzugelassen sein. Die Erstzulassung kann auch in einem anderen EU-Staat erfolgt sein.
- Das junge gebrauchte Fahrzeug darf maximal 12 Monate erstzugelassen gewesen sein und darf eine maximale Laufleistung von 15.000 Kilometern aufweisen.
- Der maximale förderfähige Bruttogesamtfahrzeugpreis für Gebrauchtfahrzeuge beträgt wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung). Davon ist der Bruttoherstelleranteil noch abzuziehen. Übersteigt der Kaufpreis Ihres Gebrauchtfahrzeugs den maximalen förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Das Fahrzeug muss im Inland mindestens sechs Monate auf die Antragstellerin/den Antragsteller zugelassen sein. Im Falle des Leasings erhöht sich die Mindesthaltedauer bei einer Leasingdauer von 12 Monaten bis einschließlich 23 Monate auf 12 Monate und bei über 23 Monaten auf 24 Monate.

- Für die Gebrauchtfahrzeuge muss der Förderantrag spätestens 12 Monate nach der Zweitzulassung gestellt werden.
- Das junge gebrauchte Fahrzeug kann mit der Innovationsprämie (Verdoppelung des Bundesanteils) bezuschusst werden, wenn die Erstzulassung nach dem 4. November und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt und beantragt wurde.
- Der BAFA Umweltbonus kann mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:
  - o den Förderrichtlinien Elektromobilität und Markthochlauf NIP2 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
  - o dem Sofortprogramm „Saubere Luft“ und dem Flottenaustauschprogramm „Sozial und Mobil“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
  - o sowie der „Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen – Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Das Gebrauchtfahrzeug darf nicht bereits durch den BAFA Umweltbonus gefördert werden.

### 3. Art und Höhe der Förderung

#### 3.1 Förderhöhe Neufahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erstmalig zugelassen werden, erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt. Ein Antrag auf Förderung durch die Innovationsprämie ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich.

Übersicht der Innovationsprämie für Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge

|                                 | Staatlicher Anteil der Förderung<br>wenn Nettolistenpreis<br>unter 40.000 Euro | Staatlicher Anteil der Förderung<br>wenn Nettolistenpreis<br>über 40.000 Euro |
|---------------------------------|--|---|
| Kauf                            | 6.000 EUR  | 5.000 EUR   |
| Leasinglaufzeit: 6-11 Monate    | 1.500 EUR  | 1.250 EUR   |
| Leasinglaufzeit: 12-23 Monate   | 3.000 EUR  | 2.500 EUR   |
| Leasinglaufzeit: über 23 Monate | 6.000 EUR  | 5.000 EUR   |

Übersicht der Innovationsprämie für von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

|                                 | Staatlicher Anteil der Förderung<br>wenn Nettolistenpreis<br>unter 40.000 Euro | Staatlicher Anteil der Förderung<br>wenn Nettolistenpreis<br>über 40.000 Euro |
|---------------------------------|--|---|
| Kauf                            | 4.500 EUR  | 3.750 EUR   |
| Leasinglaufzeit: 6-11 Monate    | 1.125 EUR  | 937,50 EUR  |
| Leasinglaufzeit: 12-23 Monate   | 2.250 EUR  | 1.875 EUR   |
| Leasinglaufzeit: über 23 Monate | 4.500 EUR  | 3.750 EUR   |

Die Förderung eines AVAS beträgt pauschal 100 Euro.

Der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus ist in der Rechnung oder Leasingvertrag in Abzug zu bringen. Grundlage für den Nachweis der Erbringung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus ist der BAFA-Listenpreis. Bei dem BAFA-Listenpreis handelt es sich um den niedrigsten Netto-Listenpreis des Basismodells in Deutschland zur Markteinführung. Etwaige Sonderausstattung sind nicht Bestandteil des Basismodells.

Die Meldung des BAFA-Listenpreises erfolgt vor Aufnahme auf die Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge durch den Automobilhersteller.

Der BAFA Listenpreis wird um den entsprechenden Fördersatz reduziert. Somit ergibt sich der Schwellenwert, der für die Prüfung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus maßgeblich ist. Wenn der Netto-Kaufpreis des Basismodells unter Berücksichtigung aller vom Automobilhersteller bzw. Händler gewährten Nachlässe und Rabatte den Schwellenwert unterschreitet, dann ist der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus nachgewiesen.

- **Beispielrechnung A:** Kauf eines Batterieelektrofahrzeugs mit einem Nettolistenpreis unter 40.000 Euro

|   |                    |
|---|--------------------|
| BAFA-Listenpreis:                                   | 35.000 Euro        |
| Zu leistender Eigenanteil des Automobilherstellers: | 3.000 Euro         |
| Schwellenwert:                                      | <b>32.000 Euro</b> |

Aus der Fahrzeugrechnung gehen die folgenden Werte hervor:

|   |                    |
|---|--------------------|
| Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung): | 35.000 Euro        |
| Nachlass:   | 4.250 Euro         |
| Nettolistenpreis abzgl. Nachlass:                           | <b>30.750 Euro</b> |

In diesem Beispiel liegt der Nettolistenpreis des Basismodells abzüglich Nachlass (30.750 Euro) unter dem errechneten Schwellenwert (32.000 Euro). Der Eigenanteil des Herstellers wurde somit nachweislich an den Käufer weitergegeben.

- **Beispielrechnung B:** Kauf eines reinen Batterieelektrofahrzeugs mit einem Nettolistenpreis unter 40.000 Euro

|                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| BAFA-Listenpreis:               | 35.000 Euro        |
| Zu leistender Herstelleranteil: | 3.000 Euro         |
| Schwellenwert:                  | <b>32.000 Euro</b> |

Aus der Fahrzeugrechnung gehen die folgenden Werte hervor:

|   |                    |
|---|--------------------|
| Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung): | 36.000 Euro        |
| Nachlass:   | 3.000 Euro         |
| Nettolistenpreis abzgl. Nachlass:                           | <b>33.000 Euro</b> |

In diesem Beispiel wurde der Eigenanteil des Herstellers in der Fahrzeugrechnung ausgewiesen, jedoch liegt der Nettolistenpreis des Basismodells über dem BAFA-Listenpreis. Der Nettolistenpreis abzüglich Nachlass (33.000 Euro) liegt über dem errechneten Schwellenwert (32.000 Euro), womit der Eigenanteil des Herstellers nicht nachweislich an den Käufer weitergegeben wurde

### 3.2 Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge

Junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt. Ein Antrag auf Förderung durch die Innovationsprämie ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich.

Im Fall der zweiten Zulassung gilt die Innovationsprämie für Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland von über 40.000 Euro bis maximal 65.000 Euro entsprechend der folgenden Tabelle:

|   | Kauf      | Leasinglaufzeit:<br>6-11 Monate | Leasinglaufzeit:<br>12-23 Monate | Leasinglaufzeit:<br>über 23 Monate |
|---|-----------|---------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Batterieelektro- oder<br>Brennstoffzellenfahrzeug | 5.000 EUR | 1.250 EUR                       | 2.500 EUR                        | 5.000 EUR                          |
| von außen aufladbares<br>Hybridelektrofahrzeug    | 3.750 EUR | 937,50 EUR                      | 1.875 EUR                        | 3.750 EUR                          |

Die Förderung eines AVAS beträgt pauschal 100 Euro.

Um den maximal förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis für junge Gebrauchtfahrzeuge zu bestimmen, werden wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung und ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen) angesetzt und der Bruttoherstelleranteil davon abgezogen. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeugs darf maximal diesen Schwellenwert betragen.

- **Beispielrechnung:** Kauf eines jungen gebrauchten Batterieelektrofahrzeugs

Werte gemäß DAT-Gutachten, Neufahrzeugrechnung oder Neufahrzeugkonfiguration:

|  |  |
|--|--|
| Bruttolistenpreis des Basismodells:    | 35.000 Euro                              |
| + Sonderausstattung (brutto):          | 12.000 Euro                              |
| = Bruttogesamtfahrzeugpreis:           | 47.000 Euro                              |
| 80 % des Bruttogesamtfahrzeugpreises:  | 37.600 Euro                              |
| - abzüglich Herstelleranteil (brutto): | 2.975 Euro (entspricht 2.500 Euro netto) |
| = Schwellenwert (brutto)               | <b>34.625 Euro</b>                       |

In diesem Beispiel beträgt der errechnete Schwellenwert **34.625 Euro**. Das gebrauchte Fahrzeug wäre also ausschließlich dann förderfähig, wenn der Antragsteller maximal diesen Bruttobetrag für das Fahrzeug gezahlt hat.

## 5. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online auf dem elektronischen Antragsformular auf der Internetseite: <http://www.bafa.de/umweltbonus>. Per Post eingeschickte oder unvollständige Anträge können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Zur Verfahrensvereinfachung erfolgt die Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen in einem einstufigen Verfahren. Die Antragsprüfung und die Verwendungsnachweisprüfung wurden zusammengefasst. Für die Beantragung der Förderung bedarf es somit nur drei Schritte.

In nur drei Schritten zur Förderung:

### Schritt 1: Antragstellung

Eine Antragstellung ist nur für Fahrzeuge möglich, deren Zulassung bereits erfolgt ist.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der erstgestellte Antrag maßgeblich ist und bearbeitet wird. Sollten Sie diesen ersten Antrag stornieren, wäre ein erneuter Antrag für dasselbe Fahrzeug als Dublette abzulehnen.

Mit Antragstellung müssen bereits folgende Unterlagen eingereicht werden:

## Kauf

- die Rechnung
- die Erklärung der wahrheitsgemäßen Angaben (das Formblatt wird im Anschluss an die elektronische Antragstellung generiert und zum Download bereitgestellt)
- **im Falle des Erwerbs eines Gebrauchtfahrzeugs:**
  - Einen Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT) oder einer Neufahrzeugrechnung
  - eine Erklärung über die maximale Laufleistung des Fahrzeugs von 15.000 Kilometern zum Erwerbszeitpunkt. Die Erklärung ist über das Formular „[Nachweispaket von Gebrauchtwagen](#)“ durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.

## Leasing

- Leasingvertrag
- verbindliche Bestellung
- Kalkulation der Leasingrate
- die Erklärung der wahrheitsgemäßen Angaben (das Formblatt wird im Anschluss an die elektronische Antragstellung generiert und zum Download bereitgestellt)
- **im Falle des Erwerbs eines Gebrauchtfahrzeugs:**
  - Einen Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT) oder einer Neufahrzeugrechnung
  - eine Erklärung über die maximale Laufleistung des Fahrzeugs von 15.000 Kilometern zum Erwerbszeitpunkt. Die Erklärung ist über das Formular „[Nachweispaket von Gebrauchtwagen](#)“ durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.

→ Die Formulare zur Gebrauchtwagenförderung finden Sie auf der Homepage unter → „Zum Thema“.

### **Schritt 2: Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben**

Nach Ausfüllen des Online-Formulars muss das PDF-Dokument geöffnet und gespeichert werden.

Das PDF-Dokument besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular inklusive der zu unterzeichnenden Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben. Die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben ausdrucken, unterschreiben, einscannen und für Schritt 3 aufbewahren.

### **Schritt 3: Eingangsbestätigung**

15 Minuten nach Absenden des Antragsformulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung auf die im Formular angegebene E-Mail-Adresse. In der Eingangsbestätigung wird Ihnen die Vorgangsnummer mitgeteilt. Ebenfalls erhalten Sie einen Link zum Upload-Bereich. Über den Upload-Bereich können Sie dann die bereits von Ihnen ausgefüllte Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben hochladen.

Beispiele für die Vertragsunterlagen der verschiedenen Hersteller finden Sie unter → „Musterunterlagen“.

Eine Abtretung des Bundesanteils am Umweltbonus inklusive des Zuschusses zum AVAS (sofern beantragt) ist **nicht** mehr möglich.

Nach vollständiger Antragstellung und positiver Prüfung wird der Zuwendungsbescheid erstellt und gleichzeitig die Auszahlung des Bundesanteils am Umweltbonus auf das im Antragsformular angegebene Konto veranlasst.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 421

E-Mail: [elektromobilitaet@bafa.bund.de](mailto:elektromobilitaet@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1009

Fax: +49(0)6196 908-1014

## Stand

18.12.2020



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.